Bilanz Steuergesetzgebung in der 18. WP

Diese Gesetze wurden beschlossen (Auszug):

1. **Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz)**

   Wesentliche Maßnahmen des Gesetzes sind die Anpassung steuerrechtlicher Vorschriften an das im Juli 2013 neu eingeführte Kapitalanlagegesetzbuch, steuerliche Begleitregelungen zur ebenfalls neu eingeführten Investment-Kommanditgesellschaft, die Vermeidung von Steuergestaltungen durch Übertragung von (Pensions-) Verpflichtungen sowie die innerstaatliche Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen mit den USA (FATCA-Abkommen).

2. **Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Lebenspartnerschaften)**

   Das Gesetz setzt den noch verbliebenen Anpassungsbedarfs zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, etwa im Bereich der Abgabenordnung, dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz um. Damit wird für eine vollständige Gleichbehandlung von Lebenspartnern in allen steuerlichen Belangen gesorgt.

3. **Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Kroatiengesetz)**

   Im Zuge des Beitritts von Kroatien zur Europäischen Union ergab sich ein Anpassungsbedarf insbesondere im deutschen Einkommensteuergesetz und im Tabaksteuergesetz. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz die Anwendungsregelungen durch die Streichung zahlreicher Absätze im Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetz gestrafft. Weiterhin werden unter anderem Einrichtungen der ambulanten Rehabilitation in die Gewerbesteuerbefreiung einbezogen und so den stationären Einrichtungen gleichgestellt. Mit dem Gesetz werden nicht zuletzt verschiedene Regelungen im Umsatzsteuerbereich aufgegriffen, so wird u.a. der Mehrwertsteuersatz für elektronische und Hörbücher

gesenkt, so dass für diese Erzeugnisse der gleiche Steuersatz gilt, wie für gedruckte Bücher.

4. **Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodexanpassunsgesetz)**

   Die Regelungen der Abgabenordnung werden an die entsprechende EU-Verordnung vom 9. Oktober 2013 angepasst. Außerdem wird das Steuerrecht an europäische Vorgaben angeglichen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen. Berührt sind unter anderem die Definition der Kriterien für eine Erstausbildung oder die Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt.

5. **Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Änderung der Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige und des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen (Gesetz zur strafbefreienden Selbstanzeige)**

   Mit dem Gesetz werden die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige verschärft, behalten diese jedoch als Instrument des Steuerrechts bei. Straffrei bleiben bei Selbstanzeige nun Steuerhinterziehungen von bis zu 25.000 Euro statt bisher 50.000 Euro. Der zu zahlende Geldbetrag wird abhängig vom Hinterziehungsvolumen gestaffelt. Bestimmte, nicht erklärte ausländische Kapitalerträge können für noch weiter zurückliegende Zeiträume als bisher besteuert werden. Auch wird die Zahlung der Hinterziehungszinsen Voraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige. Zudem muss für die Wirksamkeit der Selbstanzeige zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre nacherklärt werden.

6. **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 2009 über die zentrale Zollabwicklung hinsichtlich der Aufteilung der nationalen Erhebungskosten, die bei der Bereitstellung der traditionellen Eigenmittel für den Haushalt der Europäischen Union einbehalten werden**

   Das Gesetz setzt das Übereinkommen in nationales Recht um. Die Mitgliedstaaten erheben Zölle als Einfuhrabgaben, die sie als traditionelle Eigenmittel an die EU abzuführen haben. Für ihren Verwaltungsaufwand erhalten sie eine Pauschale, die sie von den abzuführenden Zöllen einbehalten dürfen. Das Übereinkommen regelt die Aufteilung dieser

Pauschale, wenn mehr als ein Mitgliedstaat an einem Einfuhrvorgang beteiligt ist.

7. **Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz (2. VerkehrStÄndG)**

   Mit dem Gesetz wird bei der Kfz-Steuer ein Steuerentlastungsbetrag eingeführt, der eine Doppelbesteuerung der Steuerpflichtigen durch die Einführung einer Infrastrukturabgabe verhindert. Der Steuerentlastungsbetrag entspricht im Ergebnis der Infrastrukturabgabe. Daneben erfolgen technischen Änderungen, die aus der Übernahme der Verwaltung der Kfz-Steuer durch den Zoll zum 1. Juli 2014 resultieren sowie weitere technische Anpassungen bei der Kfz-Steuer.

8. **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags**

   Mit dem Gesetz wird die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Ergebnissen des Existenzminimumberichts umgesetzt. Zudem wird erstmals seit seiner Einführung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende angehoben. Nicht zuletzt wird ein wichtiges Versprechen der Union umgesetzt und durch Verschiebung der Tarifeckwerte um die zu erwartende Inflation die Entstehung der sog. kalten Progression verhindert. Das Gesetz führt damit zu milliardenschweren Entlastungen für die Leistungsträger in unserem Land, für Arbeitnehmer und Familien.

   Nicht umgesetzt wurde allerdings die nachträglich Anhebung des Kinderfreibetrages für das Jahr 2014 in Höhe von 72 Euro aus einem früheren Bericht. Inwieweit diese Anhebung rückwirkend noch erforderlich gewesen wäre, ist derzeit Gegenstand von Verfahren vor dem Bundesfinanzhof.

9. **Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

   Für die Amtshilfe in Steuersachen wird mit dem Gesetz ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, auf den sich die 50 Unterzeichnerstaaten geeinigt hatten. Die teilnehmenden Staaten leisten sich gegenseitig Amtshilfe. Dazu gehören insbesondere der Informationsaustausch, gleichzeitige Steuerprüfungen und die Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland. Dies dient dem Ziel einer ordnungsgemäßen Ermittlung der

Steuerpflicht und damit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie zugleich der Unterstützung der Steuerpflichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere einem Schutz gegen Ungleichbehandlung und Doppelbesteuerung.

10. **Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2015)**

    Mit dem Gesetz wird eine Protokollerklärung der Bundesregierung vom 19. Dezember 2014 zum Zollkodex-Anpassungsgesetz umgesetzt, indem u.a. Lücken im Umwandlungssteuergesetz geschlossen werden. Gleichzeitig wird das sog. Funktionsbenennungserfordernis beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) abgeschafft und damit bessere Rahmenbedingungen gerade für kleinere und mittlere Unternehmen geschaffen, indem deren Liquidität gestärkt wird.

11. **Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung**

    Der Reformprozess beim Zoll wird mit dem Vorhaben konsequent fortgesetzt und die Struktur des Zolls zukunftsorientiert weiter optimiert. Wesentliches Element der Neuorganisation ist die Gründung der Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn. Hier werden zum 1. Januar 2016 die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie Teile der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen zusammengeführt. Durch diese Stärkung des operativen Bereichs ist gewährleistet, dass die Zollverwaltung ihrem immer größer werdenden Aufgabenspektrum gerecht werden kann.

12. **Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Information über Finanzkonten und**

    Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

    Um den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Drittstaaten aufgrund der im Oktober 2014 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung“ zu gewährleisten, werden die gemeinsamen Meldestandards durch das Gesetz ins nationale Recht überführt. Darin werden die zuständigen Finanzinstitute verpflichtet, die entsprechenden

Daten regelmäßig zu erheben und anderen Vertragsstaaten regelmäßig automatisch zu übermitteln. Der Informationsaustausch stellt einen Meilenstein bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung dar. Steuerhinterziehung wird zukünftig bei den am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten wesentlich erschwert, da die zuständigen Finanzbehörden Informationen über Finanzkonten gegenseitig austauschen.

13. **Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt**

Mit dem Gesetz wird die maritime Wirtschaft gestärkt und das vorhandene seemännische Know-how für den Standort Deutschland erhalten. Bisher sind mit der deutschen Flagge im Vergleich zu anderen europäischen Flaggen Mehrkosten verbunden, die zunehmend zu einem Ausstieg aus der deutschen Flagge führen. Den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Ausbildung und Beschäftigung unter deutscher Flagge und auf den Standort Deutschland wird mit den befristeten Maßnahmen begegnet. Es wird eine befristete Erhöhung des bereits vorhandenen Lohnsteuereinbehalts der Reeder von 40 auf 100 Prozent für 60 Monate eingeführt. Damit wird den Reedern Planungssicherheit gegeben und bürokratische Hürden abgebaut, indem diese direkt unterstützt werden.

14. **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

Das Besteuerungsverfahren wird mit dem Gesetz an die verstärkte Nutzung der Informationstechnik angepasst und Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen von Bürokratie entlastet.

Die Steuererklärungsfristen werden um zwei Monate verlängert. Steuerpflichtige haben damit mehr Zeit, ihre Steuererklärung abzugeben. Zukünftig müssen auch weniger Belege an das Finanzamt übersandt werden. Zuwendungsbescheinigungen, Bescheinigungen über Kapitalertragsteuer oder die Feststellung über den Grad der Behinderung müssen durch die Steuerpflichtigen nur noch vorgehalten werden.

Das Instrument der verbindlichen Auskunft wird gestärkt, damit Steuerpflichtige schneller Rechtssicherheit bei der steuerlichen Beurteilung komplexer Einzelfälle erhalten können. Die Finanzämter sollen zukünftig über einen Antrag auf verbindliche Auskunft grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten entscheiden. Eine gleiche Auskunft führt künftig gegenüber mehreren Beteiligten zu einer Gebühr.

15. **Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz)**

    Mit dem Gesetz wird das Investmentbesteuerungsgesetz vereinfacht und gleichzeitig werden Steuersparmodelle mit Hilfe von Immobilienfonds beendet. Inländische Dividenden sollen zukünftig bei inländischen und ausländischen Investmentfonds gleichermaßen auf Fondsebene besteuert werden, um EU-rechtliche Risiken im bestehenden Recht auszuräumen.

    Gleichzeitig werden sogenannte Cum/Cum-Geschäfte unterbunden, mit denen bislang versucht wurde, die Dividendenbesteuerung zu umgehen.

16. **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**

    Im Bereich der Einkommen- und Kraftfahrzeugsteuer erfolgen Änderungen, die das Maßnahmenbündel zur Förderung der Elektromobilität ergänzen. Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb sowie die private Nutzung betrieblicher Ladevorrichtungen werden vom Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent Lohnsteuer versteuert. Die Steuerbefreiung bei der Kraftfahrzeugsteuer für Elektrofahrzeuge wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf zehn Jahre verlängert.

17. **Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte**

    Die „Mehrseitige Vereinbarung“ wird in nationales Recht umgesetzt. Der länderübergreifende Informationsaustausch kann damit zur ordnungsgemäßen Ermittlung der Steuerpflicht und damit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie einem Schutz gegen Ungleichbehandlung und Doppelbesteuerung starten. Die Staaten verpflichten sich dabei, regelmäßig Informationen in Form länderbezogener Berichte grenzüberschreitend tätiger Unternehmen zu erheben und sie dem anderen Staat in einem automatisierten Verfahren zu übermitteln.

18. **Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Mit dem Gesetz werden die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 für das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz umgesetzt. Mit der notwendigen Neuregelung werden Unternehmen weiterhin von Erbschaftsteuer verschont, soweit Unternehmenswerte Grundlage für den Erhalt von Arbeitsplätzen sind. Die Neuregelung sieht vor, dass es bei Betriebsvermögen bis zu einem Wert pro Erbe von 26 Millionen Euro bei den bisherigen Begünstigungen bleibt. Darüber kann eine pauschale Steuerbefreiung („Abschmelzkurve") in Anspruch genommen werden, die bis 90 Mio. Euro abnimmt. Die Bewertung des Betriebsvermögens wird realitätsnäher geregelt. Kleine Betriebe von bis zu fünf Mitarbeitern bleiben vom Darlegungsaufwand, in welchem Umfang Arbeitsplätze erhalten wurden, befreit.

19. **Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes**

    Mit dem Gesetz wird eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Die Kindergeldbearbeitung geht zu diesem Zweck im Bereich des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit über. Im Bereich der Länder und Kommunen erhalten öffentliche Arbeitgeber die Möglichkeit, Zuständigkeit und Fallbearbeitung ebenfalls an den Bund abzugeben. So wird eine effizientere Bearbeitung der Kindergeldfälle ermöglicht, die bislang durch mehr als 8.000 einzelne Familienkassen erledigt wurde.

20. **Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen**

    Empfehlungen des gemeinsamen Projekts von OECD und G20 unter Federführung von Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung sowie Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie werden umgesetzt, indem Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abgebaut und die Transparenz gestärkt wird. Die Maßnahmen sind ein Baustein von vielen, um Steuervermeidung und Steuerverkürzung durch den Austausch länderbezogener Berichte zu verhindern. Zudem schaffen sie die Voraussetzung für den Austausch sog. Vorbescheide innerhalb der Europäischen Union (Tax-Rulings).

21. **Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften**

Um die unternehmerische Flexibilität von Kapitalgesellschaften und deren nachhaltige Kapitaldeckung zu verbessern, wird mit dem Gesetz eine Neuausrichtung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften geschaffen. Zum 1. Januar 2016 erhalten Körperschaften – über die bestehenden Regelungen hinaus – die Möglichkeit, nicht genutzte Verluste trotz eines qualifizierten Anteilseignerwechsels auf Antrag weiterhin nutzen zu können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Geschäftsbetrieb erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Mit der Weiterentwicklung werden besonders junge innovative Unternehmen in ihrer Gründungsphase unterstützt.

22. **Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen**

Für Registrierkassen wird der Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung verpflichtend, damit digitale Grundaufzeichnungen nicht nachträglich manipuliert werden können. Ebenso wird mit der Kassennachschau ein eigenständiges Verfahren zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen eingeführt. Die neuen Anforderungen gelten ab 2020 und im Falle bereits angeschaffter Kassen, die nicht nachgerüstet werden können, ab 2023. Eine Registrierkassenpflicht ist nicht vorgesehen. Bei Verwendung von Registrierkassen wird es bei der Belegausgabepflicht Ausnahmen geben, die z.B. bei Landwirten und Sportvereinen für den Geschäftsbetrieb notwendige Flexibilität schaffen.

23. **Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung**

Mit dem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls und der zuständigen Landesbehörden verbessert. Gleichzeitig wird die Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit Informationstechnologie durch die Schaffung eines zentralen Informationssystems oder einem automatisierten Zugriff auf das zentrale Fahrzeugregister verbessert. Dadurch tragen wir Sorge, dass Wettbewerbsvorteile illegal handelnder Anbieter besser aufgedeckt werden können und gesetzestreue Unternehmen gestärkt werden.

24. **Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**

Verbesserte Rahmenbedingungen für die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs werden mit dem Gesetz

geschaffen. Die Erweiterung einer Kontrolle von Postsendungen, bei denen Anhaltspunkte für ein Verstoß gegen Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot bestehen, stärkt unseren Grenzschutz und erhöht die Sicherheit der Bürger. Zentrales Ziel ist dabei ein noch wirksameres Vorgehen gegen Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.

25. **Gesetz zur Auflösung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und zur Änderung weiterer Gesetze**

    Mit dem Gesetz wird soll die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abschließend aufgelöst, weil das Branntweinmonopol mit Ablauf des 31. Dezember 2017 vollständig abgeschafft ist.

26. **Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes**

    Den Bedenken der EU-Kommission hinsichtlich der Einführung der Infrastrukturabgabe für die Kraftfahrzeugsteuer werden mit dem Gesetz Rechnung getragen. Die ökologische Komponente des Steuerentlastungsbetrags bei der Kfz-Steuer für besonders schadstoffarme Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse wird zusätzlich gestärkt.

27. **Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz)**

    Mit dem Gesetz werden die national erforderlichen Konsequenzen aus den Enthüllungen im Zuge der sogenannten „Panama Papers“ gezogen. Mit den Regelungen werden inländischen Steuerpflichtigen die Möglichkeiten erschwert, mittels Briefkastenfirmen in Steueroasen ihre Steuerpflichten in Deutschland zu umgehen. Hierfür werden Mitwirkungspflichten ausgedehnt, neue Anzeigepflichten für Banken eingeführt und die Finanzverwaltung mit umfassenden Ermittlungsbefugnissen ausgestattet.

    Zudem grenzen wir Missbrauch beim Kindergeldbezug ein, indem der Antrag auf Kindergeld nur noch 6 Monate rückwirkend möglich ist und der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zur Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen für das Kindergeld erweitert wird.

28. **Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen**

    Mit dem Gesetz, können konzerninterne Aufwendungen für Rechteüberlassungen, wie etwa Lizenzen, über eine sogenannte

„Lizenzschranke“ künftig nicht oder nur zum Teil steuerlich abgezogen werden. Gerade große US-Gesellschaften wie Apple oder Google haben derartige Gestaltungsmodelle in der Vergangenheit genutzt, um ihre Gesamtsteuerlast wesentlich zu reduzieren. Damit wird weiter gegen Gewinnverlagerungen von multinational tätigen Unternehmen durch Nutzung von Präferenzsystemen in anderen Staaten vorgegangen und Wettbewerbsnachteile rein national tätiger, mittelständischer Unternehmen verringert.

Zudem wird die Grenze zur Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 800 Euro bei Beibehaltung der bisherigen Poolabschreibung erhöht. Die Liquidität gerade kleiner und mittlerer Unternehmen wird damit nachhaltig gestärkt und ein Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet.

29. **Sechstes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Mit dem Gesetz werden die im Rahmen eines neuen Testverfahrens ermittelten, realitätsnäheren CO2-Werte für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem 1. September 2018 maßgeblich. Mit der Festlegung eines identischen Stichtages für die Kfz-Steuer und Anwendung der neu ermittelten Abgasemissionswerte für Erstzulassungen wird Rechts- und Planungssicherheit geschaffen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sichergestellt.

30. **Zweites Gesetz zur Änderung der Energie- und Stromsteuergesetz**

Mit dem Gesetz wird eine Anpassung nationaler Steuerbegünstigungen für die Verbraucher im Energie- und Stromsteuerbereich an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht vorgenommen. Darüber hinaus werden Entlastungsmöglichkeiten für im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzte Elektro- und sogenannte Plug-In-Hybridfahrzeuge eingeführt und die Steuerbegünstigung für als Kraftstoff verwendetes Erdgas bzw. Autogas bis 2026 bzw. 2022 verlängert.

31. **Doppelbesteuerungsabkommen**

Darüber hinaus gab es eine Reihe von Gesetzen zur Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern. Dies betrifft u. a. folgende Länder: Philippinen, Norwegen, Costa Rica, Usbekistan, Großbritannien, Nordirland, Israel, Irland, Jersey, Frankreich, China, Niederlande, Japan, Australien, Finnland, Turkmenistan, Mazedonien, Panama und Armenien.

Diese Anträge wurden beschlossen:

32. **Antrag Energiesteuerermäßigung für Erd- und Flüssiggas über 2018 hinaus verlängern** (siehe auch 2. Energie- und Stromsteuergesetz)

Diese Verordnungen wurden beschlossen:

33. **Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung)**

    Mit der Verordnung werden konsequent die Maßnahmen gegen Manipulationen an Registrierkassen – welche bereits gesetzlich durch Änderungen in der Abgabenordnung beschlossen wurden – umgesetzt. Die Verordnung konkretisiert dabei die technischen Anforderungen. Mit ihr werden unter anderem die elektronischen Aufzeichnungsgeräte festgelegt, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen. Sie sieht hierzu vor, dass Registrier- und computergestützte Kassensysteme in den Anwendungsbereich fallen sollen. Eine Ausweitung auf weitere Geräte zu einem späteren Zeitpunkt ist durch eine Änderung der Verordnung möglich (z. B. Taxameter, Wegstreckenzähler oder Warenautomaten).